

Einwohnergemeinde Beatenberg

1. Ordentliche Gemeindeversammlung vom Freitag, 6. Juni 2025, 20:00 Uhr im Kongress-Saal Beatenberg

Vorsitz:	Roland Noirjean, Gemeindepräsident
Protokoll:	Sonja Fuss-Bühlmann, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler/in:	Anna Zimmermann-Schmocker und Roger Grossniklaus
Stimmberechtigte Teilnehmer/innen:	46
Stimmbeteiligung:	5.72 %
Nicht Stimmberechtigte:	Urs Schweizer, Finanzverwalter, und Julia Isler, Bauverwalterin, sowie 2 weitere Personen und die Gäste
Gäste:	Urs Fischer, Ortsplaner, und Christoph Giger, Landschaftsplaner (zum Traktandum Nr. 6, Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung und Uferschutzplanung)
Entschuldigungen:	Werner Schmocker, Vize-Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Roland Noirjean begrüsst die Anwesenden zur heutigen Einwohnergemeindeversammlung mit dem Zitat:

«Wenn Chancen
nicht anklopfen,
baue eine Tür.»

Roland Noirjean erläutert, dass der Spruch ganz einfach bedeutet, dass man nicht darauf warten soll, dass sich Gelegenheiten von selbst anbieten, sondern selbst aktiv werden und Möglichkeiten schaffen. Der Spruch ermutigt dazu, die Initiative zu ergreifen und nicht zu warten, bis etwas passiert. Etwas «Tun», ohne auf Hilfe von aussen zu warten.

Besonders begrüsst Roland Noirjean die bekannte Jodlerin und Komponistin Marie-Theres von Gunten zu den Ehrungen.

Die Gemeindeversammlung wurde rechtsgültig einberufen durch Publikation:

- im Anzeiger Interlaken vom 24. April, 1. Mai und 5. Juni 2025;
- in der Drachebärg Zytig, Ausgabe Mai 2025;
- in der Botschaft, welche an interessierte Personen am Schalter der Gemeindeverwaltung in Papierform abgegeben wurde;
- auf der Webseite www.beatenberg.ch.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind insgesamt 803 Personen.

Als Stimmzähler/in werden gewählt:

- Anna Zimmermann-Schmocker, Waldeggstrasse 139, 3803 Beatenberg
- Roger Grossniklaus, Spirenwaldstrasse 133, 3803 Beatenberg

Der Vorsitzende verliest die Traktandenliste gemäss Einladung:

1. Jahresrechnung 2024
 - a) Kenntnisnahme von Nachkrediten
 - b) Kenntnisnahme von Abrechnungen über Verpflichtungskredite
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung 2024
2. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle
3. Genehmigung der Neufassung Reglement über die Mehrwertabgabe
4. Genehmigung der Übernahme Schützenhaus und Scheibenstand Rischerli:
Handänderungsurkunde, Abänderung Baurechtsvertrag und Dienstbarkeitsvertrag
5. Kreditgenehmigung zur altlastenrechtlichen Sanierung der Schiessanlage 300-m Rischerli
6. Genehmigung der aktualisierten baurechtlichen Grundordnung (Änderung des Zonenplans Landschaft und des Baureglements) und der aktualisierten Uferschutzplanung (Änderung des Teilbaureglements Sundlauenen resp. der Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen «Sundlauenen» und «Balmholz-Lerow» sowie des Teilzonen- und Uferschutzplans «Sundlauenen»)
7. Genehmigung des Nachkredites zur Sanierung Birchstrasse
8. Verschiedenes

Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Reihenfolge genehmigt.

Im Weiteren verweist der Vorsitzende auf die Aktenaufgabe zu den Traktanden und verliest die Rechtsmittelbelehrung. Er macht zudem darauf aufmerksam, dass unter Traktandum Nr. 8 "Verschiedenes" keine Geschäfte abschliessend behandelt werden können. Die Gemeindeversammlung kann jedoch ein Geschäft in ihrer Zuständigkeit als "erheblich" erklären und es wird für eine nächste Versammlung traktandiert. Im Übrigen bittet er Personen, die ein Votum unter Diskussion abgeben möchten, hervor zum Mikrofon zu kommen, damit alle Anwesenden es auch hören können.

Die Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung ist Bestandteil dieses Protokolls. Die Traktanden werden an der Versammlung mit einer PowerPoint-Präsentation vorgetragen. Diese ist im Anhang angefügt.

Ehrung von herausragenden Leistungen in Sport, Beruf und Kultur 2025

An der Versammlung wird folgende Person mittels einer Urkunde und einem Geschenk durch Gemeinderätin Linda Wachtarczyk und Gemeinderätin Andrea Oppliger geehrt:

Wer	Leistung
Maria Theresia von Gunten-Walthert	Neue CD „Für s Labe gärn singe" und allgemeines Lebenswerk

VERHANDLUNG

Traktanden

A-Traktandum (Diskussion, Beschluss)

1. 8.131 Jahresrechnungen

Jahresrechnung 2024

- a) Kenntnisnahme von Nachkrediten
- b) Kenntnisnahme von Abrechnungen über Verpflichtungskredite
- c) Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Referenten: Roland Noirjean, Ressort Finanzen, und Urs Schweizer, Finanzverwalter

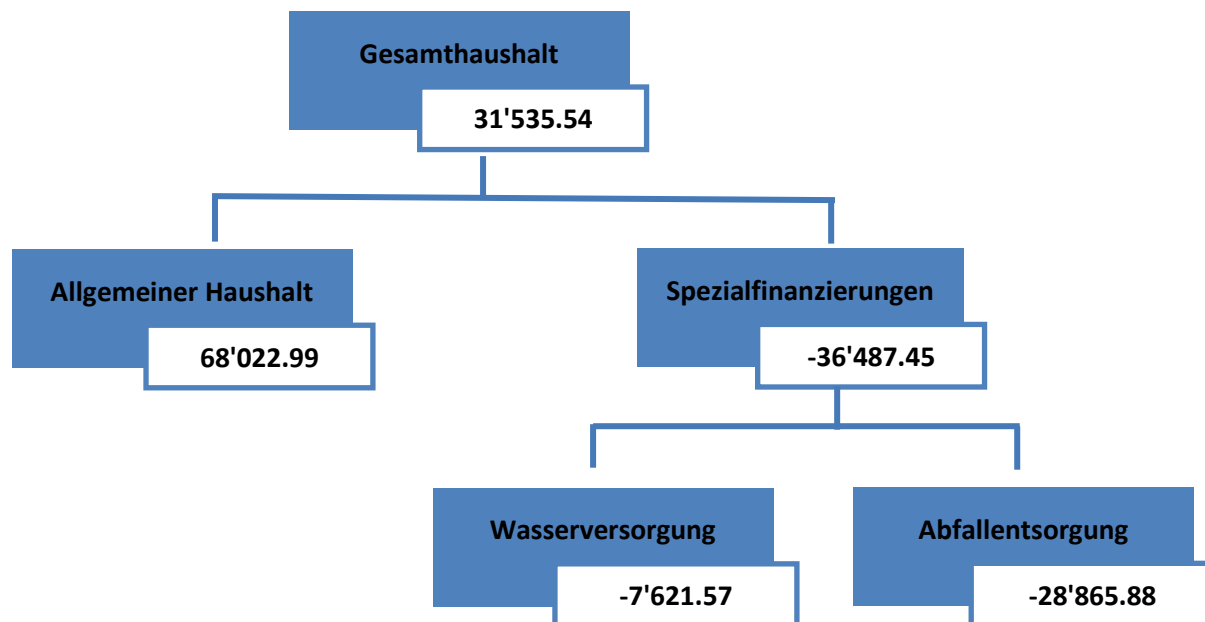
Allgemeines

Die Jahresrechnung 2024 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss Artikel 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt.

Für die Führung der Buchhaltung stand die Cloud-Lösung der Firma Dialog AG zur Verfügung.

Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 31'535.54 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 86'700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt demnach CHF 118'235.54.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Die Einkommenssteuern blieben mit CHF 1'989'017.50 unter dem Budget von CHF 2'200'000.00. Dafür konnten bei den aktiven Steuerauscheidungen Einkommen, Quellensteuern sowie Gewinnsteuern wesentlich höhere Erträge verbucht werden. Die Mehrerträge in der Jahresrechnung 2024 bei den Steuern betragen gegenüber dem Budget 2024 insgesamt CHF 155'625.36.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'022.99 ab. Zusätzliche Abschreibungen konnten im Jahr 2024 nicht verbucht werden, da die Abschreibungen höher als die Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt waren. In die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen wurden CHF 350'000.00 eingelegt, um zukünftig z.B. einen Neubau Mehrzweckgebäude zu finanzieren. Ohne diese Einlage würde der Ertragsüberschuss sogar CHF 418'022.99 betragen. Im Budget 2024 schliesst der Allgemeine Haushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 11'000.00 ab. Auf der Ertragsseite haben zu diesem Ergebnis die gesetzlich vorgeschriebene Auflösung der Neubewertungsreserve über CHF 259'631.90 geführt.

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024
Ergebnis vor Auflösung Neubewertungsreserve	158'391.09	- 271'000.00
Gesetzlich vorgeschriebene Auflösung Neubewertungsreserve	259'631.90	260'000.00
./. zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
./. Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen	- 350'000.00	0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt	68'022.99	- 11'000.00

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist um CHF 39'071.40 höher ausgefallen als budgetiert. Dies ist unter anderem auf die im Jahr 2024 etwas höhere Lohnsumme beim Verwaltungs- und Betriebspersonal (Neuanstellung) sowie bei der gegenüber dem Budget 2024 höhere Lohnsumme im Bereich Mehrzweckgebäude Wydi (Auszahlung Zeitguthaben) zurückzuführen.

Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt mit CHF 1'662'765.34 um CHF 251'584.66 unter dem Budget 2024 von CHF 1'914'350.00. Unter anderem wurden bei den Dienstleistungen und Honorare CHF 77'914.31 weniger ausgegeben als budgetiert.

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen des Allgemeinen Haushalts wurde per 1. Januar 2016 zu Buchwerten im HRM2 übernommen. Dieses beträgt, abzüglich der Wertberichtigung per Ende 2024, CHF 1'032'392.70. Insgesamt wird das bestehende Verwaltungsvermögen des Allgemeinen Haushalts innert 16 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungen nach Nutzungsdauer (HRM2) im Allgemeinen Haushalt betragen insgesamt CHF 326'853.60.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand liegt mit CHF 77'971.35 um CHF 22'528.65 unter dem Budget 2024. Dies ist hauptsächlich auf den Minderaufwand bei den Zinsen auf mittel- und langfristigen Schulden zurückzuführen.

Transferaufwand

Der Transferaufwand fiel mit CHF 2'723'707.60 um CHF 311'307.60 höher aus als budgetiert. Dies ist hauptsächlich auf die Überweisung an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken für Grundgebühren-Verbilligung von CHF 351'716.00 (Budget 2024 CHF 100'000.00) sowie den höheren Lehrrerghälter Primar- und Sekundarstufe zurückzuführen.

Fiskalertrag

Die Besserstellung der Jahresrechnung 2024 in der Sachgruppe 40 Fiskalertrag beträgt gegenüber dem Budget 2024 CHF 192'563.20. Dies ist hauptsächlich auf höhere aktive Steuerauscheidungen Einkommen und höhere Quellensteuern-Einnahmen zurückzuführen.

Finanzertrag

Der Finanzertrag liegt mit CHF 213'472.25 um CHF 12'372.25 über dem Budget 2024 von CHF 201'100.00.

Finanz- und Lastenausgleich

Der Nettoertrag in der Funktion 9300 Finanz- und Lastenausgleich beträgt CHF 325'141.00. Dies entspricht einem Minderertrag gegenüber dem Budget 2024 von CHF 38'859.00.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 7'621.57 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'800.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt demnach CHF 11'421.57.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 180'642.73 (Konto: 29001.01).

Der Bestand des Werterhalts (Konto: 29301.10) beträgt CHF 642'722.65.

SF Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 28'865.88 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 79'500.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 50'634.12.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung beträgt CHF 175'047.50 (Konto: 29003.01).

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen über CHF 239'121.55 getätigt. Davon betrafen CHF 51'893.80 die Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Die Nettoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt betrugen CHF 187'227.75. Insgesamt waren Nettoinvestitionen von CHF 603'000.00 budgetiert.

Bilanz

Das Finanzvermögen beträgt per 31.12.2024 CHF 9'570'662.04

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2024 CHF 8'760'917.20.

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten betragen CHF 2'200'000.00

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten betragen CHF 3'278'700.00.

Das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beträgt per 31.12.2024 CHF 10'834'254.95.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'022.99 ab. Der Bilanzüberschuss (Sachgruppe 299, Eigenkapital des Allgemeinen Haushalts) beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 3'138'119.98.

Neubewertung Finanzvermögen

Infolge der Einführung von HRM2 im Jahr 2016 muss das Finanzvermögen periodisch, alle fünf Jahre, neu bewertet werden. Die letzte Neubewertung erfolgte per 31. Dezember 2020. Somit war das Finanzvermögen per 31. Dezember 2024 nicht generell neu zu bewerten.

Liegenschaften Finanzvermögen, Auflösung Neubewertungsreserve	CHF	256'369.20
Wertschriften des Finanzvermögens, Aufwertungsgewinn 2024	CHF	3'262.65

Nachkredite

Total:	CHF	1'108'867.04
davon:		
gebunden	CHF	306'741.07
in GR-Kompetenz	CHF	802'125.97
in GV-Kompetenz zu beschliessen	CHF	0.00

Eckdaten

Übersicht

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	31'535.54	-86'700.00	524'791.25
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	68'022.99	-11'000.00	534'666.31
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-36'487.45	-75'700.00	-9'875.06
Steuerertrag natürliche Personen	2'737'398.55	2'709'500.00	2'893'132.85
Steuerertrag juristische Personen	190'800.45	102'900.00	255'389.95
Liegenschaftssteuer	618'512.20	610'000.00	603'117.95
Nettoinvestitionen	239'121.55	603'000.00	723'570.95
Bestand Finanzvermögen	9'570'662.04		10'769'256.98
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	8'760'917.20		8'857'199.05
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	8'184'637.00		8'328'262.85
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	576'280.20		528'936.20
Fremdkapital	7'497'324.29		8'741'980.52
Eigenkapital	10'834'254.95		10'884'475.51
Reserven	1'710'025.37		1'710'025.37
Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag	3'138'119.98		3'070'096.99

Aktenauflage

Die vollständige Jahresrechnung 2024 liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf und ist zusätzlich auf www.beatenberg.ch (Gemeinde, Aktuell) aufgeschaltet.

Ergebnis der Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	7'365'454.34
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	7'396'989.88
	Ertragsüberschuss	CHF	31'535.54
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	6'547'704.34
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	6'615'727.33
	Ertragsüberschuss	CHF	68'022.99
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	513'406.72
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	505'785.15
	Aufwandüberschuss	CHF	7'621.57
	Aufwand Abfallentsorgung	CHF	304'343.28
	Ertrag Abfallentsorgung	CHF	275'477.40
	Aufwandüberschuss	CHF	28'865.88
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	448'622.10
	Einnahmen	CHF	209'500.55
	Nettoinvestitionen	CHF	239'121.55

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat von Beatenberg hat die vorliegende Jahresrechnung in allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 14. April 2025 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Kenntnisnahme von Nachkrediten
- b) Kenntnisnahme von Abrechnungen über Verpflichtungskredite
- c) Genehmigung der Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von CHF 31'535.54.

Diskussion zu Antrag in Buchstabe a

Thomas Riesen stellt auf der Verpflichtungskreditkontrolle 2024 zur Sanierung Birchstrasse mit Brücke fest, dass der Gemeinderat am 26. Februar 2024 CHF 61'000.00 als Nachkredit zum beschlossenen Verpflichtungskredit von CHF 610'000.00 genehmigt hat (siehe Traktandum Nr. 7 an dieser Versammlung). Er ist der Meinung, dass dieser Nachkredit gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 Organisationsreglement bereits in der Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung gewesen wäre „*Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat*“. Roland Noirjean teilt mit, dass der Betrag immer gerundet wurde und sonst mit 5 Rappen weniger beschlossen werden müsste.

Beschluss

Die Nachkredite werden zur Kenntnis genommen.

Diskussion zu Antrag in Buchstabe b

Roland Noirjean stellt die Kenntnisnahme von Abrechnungen über Verpflichtungskredite zur Diskussion. Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Abrechnungen über Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Diskussion zu Antrag in Buchstabe c

Walter Bärtschi fragt, warum weniger Investitionen getätigt wurden. Roland Noirjean orientiert, dass der Gemeinderat mehr Projekte ausführen wollte und daher zu viel im Investitionsprogramm eingab. Im Weiteren wurde zum Beispiel in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung für den Ersatz DWL Sagigraben weniger in Rechnung gestellt, als die geplanten CHF 200'000.00 im Budget 2024. Urs Schweizer informiert zudem, dass in der Jahresrechnung 2024, Investitionsrechnung nach Funktionen, genau nachgeschaut werden kann, bei welchen Projekten weniger Ausgaben erfolgten.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates in Buchstabe c wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen zum Beschluss erhoben.

2. 7.4

Datenschutz

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

Referent: Roland Noirjean, Ressort Präsidiales



An die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Beatenberg

Urtenen-Schönbühl, 17. April 2025

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

Gestützt auf Art. 58 Abs. 3 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu prüfen und zu beurteilen.

Aufgrund unserer Prüfungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften im Berichtszeitraum nicht eingehalten worden sind.

ROD Treuhand AG


Martin Debrunner
Leitender Revisor


Matthias Kummer

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

Beschluss

Der Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle wird zur Kenntnis genommen.

3. 1.12.40 Reglement über die Mehrwertabgabe

Reglement über die Mehrwertabgabe ab 2025

Genehmigung der Neufassung Reglement über die Mehrwertabgabe

Referentin: Linda Wachtarczyk, Vertretung Ressort Planung und Baurecht

Rechtliches

Die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) veranlassten den Kanton Bern dazu, im Rahmen der Revision des Baugesetzes (BauG) auch die Mehrwertabschöpfung neu zu regeln. Mit der auf den 1. April 2017 in Kraft getretenen Änderung fand ein eigentlicher Systemwechsel statt: Art. 142 Abs. 1 BauG sieht vor, dass Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, eine Mehrwertabgabe zu entrichten haben; sie wird verfügungsweise festgesetzt (vgl. Art. 142d Abs. 1 BauG). An die Stelle des Dualismus von Grundstückgewinnsteuer und vertraglicher Abschöpfung ist somit nunmehr die Mehrwertabgabe als eigenständige, kostenunabhängige und verfügungsweise festzusetzende Kausalabgabe getreten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag spielt nur noch bei Materialabbau und Deponiezonen eine Rolle (Art. 142a Abs. 3 und Art. 142d Abs. 4 BauG); dieser Sonderfall soll aber nachfolgend ausgeklammert bleiben. Der Grosse Rat hat sich zudem dazu entschieden, im BauG nicht eine kantonsweit einheitliche Mehrwertabgabe zu schaffen, sondern den Gemeinden zahlenmässig zwar wenige, inhaltlich aber substantielle Bereiche zur Regelung zu überlassen. Konsequenterweise schreibt Art. 142 Abs. 1 BauG vor, dass die Mehrwertabgabe «nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen» geschuldet ist, und Abs. 4 derselben Bestimmung weist die Gemeinden ausdrücklich an, den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem kommunalen Reglement (nachfolgend: Mehrwertabgabereglement; MWAR) zu regeln.

Das MWAR stützt sich einerseits auf Art. 142 Abs. 4 BauG, andererseits auf die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde, wie sie in ihrem Organisationsreglement festgelegt ist. Die Mehrwertabgabe ist in rechtlicher Hinsicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe und muss in den Grundzügen in einem formellen Gesetz geregelt werden. Ein Reglement gemäss Artikel 50 Absatz 2 Gemeindegesetz gilt als formelles Gesetz. Art. 142 Abs. 4 BauG hält die Gemeinden deshalb an, für den Ausgleich von Planungsvorteilen und damit die Mehrwertabgabe ein Reglement von den Stimmberechtigten zu erlassen. Es handelt sich um einen gemeinderechtlichen Erlass. Die Verfahrensvorschriften von Art. 58 ff. BauG für Vorschriften und Pläne sind nicht anwendbar. Das MWAR ist demnach nicht vorprüfungs- und genehmigungspflichtig durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Sachverhalt

Mit der Einleitung «Sofern ein Mehrwert anfällt (...)» wird – gleich wie im Bundesrecht und im kantonalen Recht – daran erinnert, dass eine Mehrwertabgabe nur geschuldet ist, wenn im konkreten Fall tatsächlich ein planungsbedingter Mehrwert vorliegt (vgl. Art. 142 Abs. 1 und 142a Abs. 1 BauG). Gerade bei Um- und Aufzonungen kann es sein, dass zwar theoretisch eine Mehrnutzung möglich wäre, diese aber derart beschaffen ist, dass sie sich auf dem Immobilienmarkt nicht in einem höheren Preis der Liegenschaft niederschlägt und deshalb kein Mehrwert anfällt. Der massgebliche Mehrwert besteht aus der Differenz zwischen den Verkehrswerten des Grundstücks ohne (vor) und mit (nach) der Planungsmassnahme (Art. 142b Abs. 1 BauG). Die Mehrwertabgabe schuldet die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, wie dies bereits Art. 142 Abs. 1 BauG vorsieht. Nach Art. 142 Abs. 2 BauG haften darüber hinaus auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger soli-

darisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, welche ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden. Gegenüber mithaftenden Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger ist von der Gemeinde eine entsprechende «Rechtsnachfolgeverfügung» zu erlassen. In dieser Verfügung ist die solidarische Haftung für die bereits früher (gegenüber der früheren Abgabeschuldnerin bzw. -schuldner) verfügte Abgabeforderung anzuordnen; die Mehrwertabgabe ist somit nicht gänzlich neu zu verfügen. Löst die Rechtsnachfolge zugleich die Fälligkeit der Mehrwertabgabe aus (Veräusserung) – was die Regel darstellen wird –, erübrigt sich in aller Regel eine separate «Rechtsnachfolgeverfügung», weil die fällig gewordene Abgabe in diesem Fall von der Gemeinde gegenüber dem oder der Abgabepflichtigen in Rechnung gestellt wird.

Planungsmehrwert

Der Wert eines Grundstücks bemisst sich in erster Linie nach den Nutzungsmöglichkeiten, welche die Gemeinde in ihrer Nutzungsplanung festlegt. Als Planungsmehrwert wird die Wertsteigerung verstanden, die ein Grundstück durch raumplanerische Massnahmen wie Einzonung, Umzonung oder Aufzonung erfährt. Er bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und demjenigen ohne Planänderung. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planungsmassnahme in den Genuss eines Mehrwerts kommen, haben einen Teil des Mehrwerts dem Gemeinwesen abzugeben (Planungsmehrwertabgabe).

Einzonung

Unter Einzonung wird die neue und dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone verstanden. Zum Beispiel wird Landwirtschaftsland neu einer Baulandzone zugewiesen.

Umzonung

Bei einer Umzonung wird Land in einer Bauzone einer anderen Bauzonenart mit besseren (das heisst rentableren) Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen. Zum Beispiel wird Land in einer Gewerbezone neu einer Wohnzone zugewiesen.

Aufzonung

Von einer Aufzonung spricht man, wenn die Nutzungsvorschriften bei unveränderter Zonenart so angepasst werden, dass sich die Nutzungsmöglichkeiten verbessern. Zum Beispiel wird Land in einer zweigeschossigen Wohnzone neu einer dreigeschossigen Wohnzone zugewiesen.

Verwendung der Erträge, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgaben

Die Einnahmen fallen zu 90 % den Gemeinden und zu 10 % dem Kanton zu.

Gemäss Art. 5 Abs. 1ter RPG wird für die möglichen Entnahmen auf Entschädigungen aus materieller Enteignung und generell auf raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 RPG verwiesen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Art. 3 RPG im Lichte von Art. 1 RPG auszulegen sei und konkret auch Massnahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung zugelassen sind.

Die gesetzliche Regelung erlaubt eine weite Auslegung. Es sollten daher auch Infrastrukturen, wie Schulhausbauten, Erholungseinrichtungen, Parks oder auch Standortplanung für öffentliche Bauten und Anlagen aus diesem Topf finanziert werden können. Das Kantonale ergänzt, dass Kanton und Gemeinden Spezialfinanzierungen schaffen müssen.

Vorteile

Ein Planungsmehrwert entspricht einem «staatlichen Geschenk» und keiner persönlichen Leistung. Gestützt auf das Reglement fliesst ein Teil des Planungsmehrwerts wieder an das Gemeinwesen zurück.

Ohne Reglement wird die Einwohnergemeinde Beatenberg keine Planungsmehrwertabgabe erheben können und das ergibt keine Einnahmen, welche zugunsten der Allgemeinheit gehen.

Dritter Anlauf zur Genehmigung des Reglements

An der Gemeindeversammlung (GV) vom 1. Dezember 2017 wurde die Neufassung Reglement über die Mehrwertabgabe durch die Stimmberechtigten zurückgewiesen. Das Geschäft wurde an der GV vom 1. Juni 2018 nochmals traktandiert und auf Empfehlung des Vorstandes des Gewerbevereins Beatenberg abgelehnt. Vorgängig zur Versammlung fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Unterdessen sind sieben Jahre vergangen und das AGR hat die bernischen Gemeinden vermehrt aufmerksam gemacht, die Mehrwertabschöpfung mittels Reglement zu regeln. Unter anderem gab es im Jahr 2020 einen Bundesgerichtsentscheid bezüglich Schwellenwert (Freigrenze/Freibetrag) und im Jahr 2022 betr. Mehrwertabschöpfung bei Aufzonungen und Umzonungen. Das AGR teilte darauf den bernischen Gemeinden mit: „Die Gemeinden sind indessen gut beraten, erhebliche Planungsmehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen angemessen abzuschöpfen.“

Aktenauflage

Die Neufassung Reglement über die Mehrwertabgabe liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf und ist zusätzlich auf www.beatenberg.ch (Gemeinde, Aktuell) aufgeschaltet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Neufassung Reglement über die Mehrwertabgabe mit Inkraftsetzung per 15. Juli 2025 zu genehmigen.

Diskussion

Roland Noirjean orientiert vor der Diskussion, dass im Botschaftstext der Wortlaut unter Vorteile «ohne Reglement gibt es keine Einnahmen aus Planungsmehrwertabgabe zugunsten der Allgemeinheit» nicht ganz stimmt. Bei Einzonungen muss zwingend nach kantonalem Baugesetz eine Abgabe von 20 % erhoben werden, also auch ohne Reglement.

Anna Zimmermann fragt, ob in den nächsten 10 Jahren eingezont wird. Urs Fischer, Ortsplaner, verneint dies, da die Gemeinde Beatenberg zu viele Baulandreserven hat. Sofern Bauland ausgezont würde, könnte Landwirtschaftsland eingezont werden. Im Weiteren möchte Anna Zimmermann wissen, warum der Kanton Druck für ein Reglement macht. Die Erhebung von Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonung ist freiwillig. Sie wisse, dass viele Gemeinden ein Reglement erlassen haben. Die Gemeinde Meiringen habe zum Beispiel kein Reglement. Linda Wacharczyk meint, es ist für die Gemeinde, aber auch für den Kanton eine finanzielle Frage, warum ein Reglement eingeführt werden sollte. Urs Fischer ist der Meinung, der Kanton sollte die Mehrwertabgabe abschliessend regeln und nicht an die bernischen Gemeinden delegieren.

Pia Riesen stellt fest, wenn jemand auf den Beatenberg kommt, müssen diese bei einer Aufzoning viel bezahlen. Im Weiteren fragt sie, ob der Gemeinderat demnächst Auf- oder Umzonungen plant. Roland Noirjean teilt mit, dass der Gemeinderat nichts Spezielles plant. Der Gemeinderat plane aber ein neues Mehrzweckgebäude Wydi.

Urs Zimmermann zitiert die Legislaturziele des Gemeinderates unter übergeordnete Ziele. Darin steht, dass der Gemeinderat die Bevölkerungsentwicklung aktiv unterstützen will. Er meint, dass das Reglement dagegen zielt. Aus seiner Sicht ist es nicht die Aufgabe der Gemeinde, das übergeordnete Recht zu verschärfen. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, das Reglement abzulehnen.

Ulrich Grossniklaus fragt, was finanziell bei eingezontem Land passiert, wenn dieses wieder nach fünf Jahren ausgezont wird. Thomas Riesen meint, dass bei Auszoning wie eine Enteignung entschädigt werden muss. Urs Fischer orientiert, dass die Fälligkeit im Baugesetz geregelt ist. Das Geld würde vermutlich zurückfliessen. Die Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern würde den Fall bei Streitigkeiten anschauen.

Hans Rudolf Jaun möchte wissen, wann in Beatenberg wieder eingezont wird und ob der Prozentsatz bekannt ist. Urs Fischer orientiert, dass die doppelte Baulandreserve vorhanden ist. Mit den Änderungen im Raumplanungsgesetz ist man knapp unter der Zwangsverwaltung.

Franz Grossniklaus meint, dass es Leute gibt, die Bauland horten (Reservebauland im Besitz oder wegen Aussicht vor Haus). Diese bezahlen über Jahre auch mehr für das Bauland bei den Steuern (Vermögenssteuer, Liegenschaftssteuer, Schwellentelle) als für das Landwirtschaftsland.

Beschluss

Für den Antrag des Gemeinderates sind 13 Stimmen und 25 Stimmen dagegen. Somit wird kein Reglement über die Mehrwertabgabe eingeführt.

4. 1.1881.9 Feldschützen Beatenberg

Schützenhaus und Scheibenstand Rischerli

Genehmigung der Übernahme Schützenhaus und Scheibenstand Rischerli:
Handänderungsurkunde, Abänderung Baurechtsvertrag und Dienstbarkeitsvertrag

Referent: Adrian Deuschle, Ressort Sicherheit

Ausgangslage

Anfang Jahr 2023 kam die Feldschützengesellschaft Beatenberg auf die Einwohnergemeinde Beatenberg zu und teilte mit, dass der bisherige Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag für das Schützenhaus und den Scheibenstand zwischen der Feldschützengesellschaft Beatenberg und der Bürgerbäuert Spirenwald vom 16. Februar 1922 nach einer Dauer von 100 Jahren abgelaufen sei.

Die Feldschützengesellschaft Beatenberg bat darum, dass die Einwohnergemeinde Beatenberg mit der Bürgerbäuert Spirenwald einen neuen Baurechtsvertrag abschliessen soll.

Zuständigkeit

Gemäss den archivierten Unterlagen war die Gemeinde Beatenberg vor über 100 Jahren für das Schützenhaus und den Scheibenstand nicht zuständig. Seither hat sich jedoch die Gesetzesgrundlage geändert. Nach Artikel 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995 sowie Artikel 2 und 7 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004 befindet sich auf Bundesstufe ein gesetzlicher Auftrag an die Gemeinden.

Im Militärgesetz steht explizit: „Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.“

In der Schiessanlagen-Verordnung steht: „Die Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordonnanzmunition ist nach Artikel 133 Absatz 1 des Militärgesetzes Sache der Gemeinden.“ Im Weiteren ist in Artikel 7, Pflichten der Gemeinden, festgehalten:

¹ *Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:*

a. die Beschaffung des Grundstückes durch:

- 1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen,*
- 2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch;*

b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:

- 1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,*
- 2. elektrischen Einrichtungen,*
- 3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986,*
- 4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,*
- 5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,*
- 6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,*
- 7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,*
- 8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;*

c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

In der Schiessanlage Rischerli befinden sich sechs Scheiben. Die Gemeinde ist jedoch nur für zwei Scheiben zuständig gemäss Berechnung des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern. Die restlichen vier Scheiben sind in der Verantwortung der Feldschützen Beatenberg.

Der Gemeinderat hat daraufhin im Februar 2023 einen Grundsatzbeschluss gefällt, dass kein Einkauf von zwei Scheiben bei einem auswärtigen Schiessstand, sondern das Abschiessen eines Baurechtsvertrags weiterzuverfolgen und die nötigen Abklärungen mit den Feldschützen Beatenberg und der Bürgerbäuert Spirenwald vorzunehmen sind.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, den einheimischen Verein zu stützen und zukünftig auch vor Ort zu haben.

Aktuelle Abklärungen

Nach ersten Besprechungen nahm die Gemeinde Kontakt mit Notar Olivier Geringer auf. Dieser fand heraus, dass die Baurechte noch nicht abgelaufen sind und noch bis zum 1. Juli 2065 dauern. Mit dem Baurechtsvertrag aus dem Jahr 1922 wurden die beiden selbstständigen und dauernden Baurechte Beatenberg-Grundbuchblätter Nrn. 1224 und 2423 zugunsten der Feldschützen Beatenberg errichtet. Gemäss Artikel 779I Zivilgesetzbuch (ZGB) beträgt die Höchstdauer für diese 100 Jahre (seit dem Eintrag im Grundbuch). Bis Ende Juni 1965 war gesetzlich keine Höchstdauer vorgeschrieben. Im Jahr 1965 wurde in den übergangsrechtlichen Bestimmungen festgehalten, dass die Baurechte auch unter neuem Recht anerkannt bleiben.

Gestützt auf verschiedene Lehrmeinungen sowie der Botschaft zur Abänderung des ZGBs aus dem Jahr 1965 kam Notar Olivier Geringer zum Schluss, dass die 100 Jahre seit der Inkraftsetzung der Gesetzesnovelle am 1. Juli 1965 zu berechnen sind. Demzufolge kann ein unbefristetes Baurecht höchstens 100 Jahre seit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung oder konkret bis am 1. Juli 2065 dauern.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse wurde festgelegt, dass die zwei noch gültigen Baurechte von den Feldschützen Beatenberg an die Einwohnergemeinde Beatenberg (Handänderungsurkunde) unentgeltlich übertragen und diese entsprechend zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgerbäuer Spirenwald (Abänderung Baurechtsvertrag) angepasst werden.

Zusätzlich wurde definiert, dass ein neuer Dienstbarkeitsvertrag auf den zwei Baurechten zwischen der Einwohnergemeinde und der Feldschützengesellschaft Beatenberg abgeschlossen werden soll.

Kostenbeteiligungen

Bisher und auch zukünftig wird sich die Einwohnergemeinde für die zwei Scheiben an Unterhalt und Erneuerung der Schiessanlage beteiligen müssen. Aufgrund der Berechnung des Kantons anhand der Teilnehmer des obligatorischen Programms ergibt sich der Kostenteiler.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997 wurde für den Umbau des Schützenhauses und die Installation einer elektrischen Trefferanzeige (sechs Scheiben) ein Maximalkredit von CHF 200'000.00, aufgeteilt auf je CHF 100'000.00 für die Jahre 1998 und 1999 beschlossen.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Gemeinderat am 11. Februar 2019 zugestimmt, den Kugelfang bei der Schiessanlage 300-m im Rischerli im Betrag von CHF 36'236.05 einzubauen.

Im Weiteren ist die Sanierung der Schiessanlage im Rischerli ein grösseres, finanzielles Projekt für die Gemeinde. Die Kosten für eine altlastenrechtliche Sanierung belaufen sich auf Total CHF 850'000.00 inkl. MWSt (die Nettoausgaben für die Gemeinde betragen CHF 102'000.00).

In naher Zukunft wird noch die elektronische Trefferanzeige (Kostenschätzung CHF 84'000.00) ersetzt werden müssen.

Handänderungsurkunde (Übertragung Baurechte)

Die Übertragung der Baurechte Grundstück Nrn. 1224 und 2423 von der Feldschützengesellschaft Beatenberg an die Einwohnergemeinde Beatenberg erfolgt unentgeltlich und ohne Schenkungsabsicht. Die jährlich wiederkehrenden Abgaben gehen auf die Einwohnergemeinde Beatenberg über.

Jährlich wiederkehrende Abgaben, welche durch die Gemeinde zu tragen sind:

Liegenschaftssteuer	CHF	0.00
Schwellentelle	CHF	20.00
Gebäudeversicherung	CHF	351.00
Baurechtszins an Bürgerbäuert Spirenwald	CHF	500.00
Unterhalt/Reparaturen	CHF	759.00
Total	CHF	1'630.00

Der amtliche Steuerwert für das Baurechtsgrundstück Nr. 1224, Schützenhaus, beträgt CHF 13'300.00. Für den Scheibenstand, Baurechtsgrundstück Nr. 2423, beträgt der amtliche Steuerwert CHF 8'700.00. Bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern ist der Scheibenstand mit CHF 180'000.00 und das Schützenhaus mit CHF 248'000.00 versichert.

Abänderung Baurechtsvertrag

Die Bestimmungen des Baurechtsvertrags vom 17. Januar 1922 werden aufgehoben und ein neuer Baurechtsvertrag für die Baurechtsgrundstücke Nrn. 1224 (Schützenhaus) und 2423 (Scheibenstand) vereinbart. Die Nutzung ist festgelegt als 300 Meter Schiessstand. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

Der Baurechtsvertrag wird neu bis am 31. Dezember 2074 eingetragen. Neu wird ein jährlicher Baurechtszins von CHF 500.00 an die Bürgerbäuert Spirenwald festgelegt.

Nach Ablauf der Baurechtsdauer gehen die auf dem Baurecht Nr. 1224 erstellten Gebäude (Schützenhaus) in das Eigentum der Grundeigentümerin über, und zwar zu 80 % des dannzumaligen Verkehrswertes (Heimfall). Sämtliche sich auf dem jeweiligen Baurecht Nr. 2423 befindlichen Bauten und Anlage (Scheibenstand) müssten bei Ablauf des Baurechts in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut und sämtliche sanierungsbedürftigen Altlasten saniert werden.

Für den Fall, dass die Schiessstätigkeit vor Ablauf der Baurechtsdauer definitiv eingestellt wird, besteht die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage analog Heimfall.

Die Bürgerbäuert Spirenwald räumt der Einwohnergemeinde Beatenberg ein dingliches und dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht zu den Baurechten ein.

Dienstbarkeitsvertrag

Die Einwohnergemeinde Beatenberg räumt der Feldschützengesellschaft Beatenberg auf den Baurechtsgrundstücken Nrn. 1224 und 2423 entschädigungslos ein dingliches und dauerndes Nutzungsrecht für eine 300-Meter-Schiessanlage ein.

Die Kosten gemäss Artikel 7 Absatz b und c der Schiessanlagen-Verordnung vom 15. November 2004 werden von der Einwohnergemeinde Beatenberg getragen. Alle weiteren Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Feldschützengesellschaft Beatenberg. Sie verpflichten sich auch, zum Abschluss von Versicherungen betreffend Haftpflicht, Einrichtung sowie Mobiliar und zur Kostentragung.

Die Haftung für den Betrieb der Schiessanlage trägt die Feldschützengesellschaft Beatenberg. Zudem verpflichtet sich die Feldschützengesellschaft zur Beteiligung an den Rückbaukosten der Schiessanlage, falls der Schiessbetrieb eingestellt wird.

Zustimmungen

Die Bäuererversammlung der Burgerbäuer Spirenwald hat dem abgeänderten Baurechtsvertrag am 20. Dezember 2024 zugestimmt.

Die Feldschützengesellschaft Beatenberg hat an der Hauptversammlung vom 21. Februar 2025 das Vertragswerk (Handänderungsurkunde, Abänderung Baurechtsvertrag und Dienstbarkeitsvertrag) genehmigt.

Die Kosten der Verträge (Grundbuchamt und Notar) von etwa CHF 13'000.00 (gemäss Kostenschätzung des Notars) gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Beatenberg.

Aktenauflage

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf und sind zusätzlich auf www.beatenberg.ch (Gemeinde, Aktuell) aufgeschaltet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten im Zusammenhang mit dem Vertragswerk:

1. Die kostenlose Übernahme des Schützenhauses (Baurechtsgrundstück Nr. 1224) und Scheibenstands Rischerli (Baurechtsgrundstück Nr. 2423) zu genehmigen.
2. Dem Vertragswerk (Handänderungsurkunde, Abänderung Baurechtsvertrag und Dienstbarkeitsvertrag) zuzustimmen.
3. Den Gemeinderat zu ermächtigen, sämtliche Vollzugshandlungen im Zusammenhang mit diesem Geschäft vorzunehmen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

Beschluss

Die Anträge des Gemeinderates in den Ziffern 1-3 werden mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen zum Beschluss erhoben.

5. 7.301 Schiesswesen - Schiessstand, Schützenhaus
 Sanierung der Schiessanlage 300-m Rischerli
 Kreditgenehmigung zur altlastenrechtlichen Sanierung der Schiessanlage 300-m Rischerli

Referent: Patric Berger, Ressort Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

In der Schweiz gibt es rund 4'000 Schiessanlagen, welche im Kataster der belasteten Standorte (Geoportal) eingetragen sind, worunter auch der Scheibenstand Rischerli (Baurechtsgrundstück Nr. 2423) zählt. Diese Anlagen enthalten insgesamt mehrere zehntausend Tonnen Blei und andere Schwermetalle aus dem Schiessbetrieb. Jedes Jahr gelangen zudem etwa 200 Tonnen zusätzliches

Blei in die Kugelfänge. Das Schiessen verursacht somit heutzutage den grössten Eintrag von Blei in die Umwelt, mehr als doppelt so viel wie Verkehr, Industrie und Gewerbe zusammen.

Wenn schadstoffbelastete Kugelfänge Grundwasser, Gewässer oder Boden gefährden, erfordert dies Massnahmen zur Beseitigung der Gefahr, d.h. der belastete Standort muss saniert werden.

Die altlastenrechtlichen Sanierungen von Schiessanlagen müssen gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und eidgenössischer Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorte vom 26. August 1998 erfolgen.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) legt nun eine neue Sanierungsfrist fest:

Die 300-m-Schiessanlage Rischerli ist bis Ende 2027 zu sanieren.

Die Einwohnergemeinde Beatenberg wird vom AWA ersucht, die Sanierung in ihr Programm aufzunehmen. Als nächste Schritte gilt die Vorfinanzierung der Sanierung zu sichern und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Der vorliegende Untersuchungsbericht und die Stellungnahme des AWA zum Bericht dienen als Grundlage für das Baugesuch.

Sanierungskonzept

Der Gemeinderat hat schon vor längerer Zeit der Geotest AG, Zollikofen, den Planungsauftrag erteilt.

Auf dem Gemeindegebiet Beatenberg ist die 300-m-Schiessanlage Rischerli in der Vergangenheit altlastenrechtlich untersucht worden. Die Untersuchung wurde im Jahre 2018 durchgeführt. Der 300-m-Schiessstand Rischerli wurde ungefähr im Jahr 1930 in Betrieb genommen und soll auch in Zukunft weiterbetrieben werden. Die Anlage verfügte ursprünglich über zehn Scheiben. Die Anzahl Scheiben wurde 1999 beim Umbau der Anlage auf elektronische Scheiben auf sechs reduziert. Beim Umbau 1999 wurde der Zeigergraben mit einem Anbau gegen hinten in Schussrichtung erweitert.

Pro Jahr wurden auf der Anlage ca. 10'000 Schüsse (GP 11 und GP 90) abgegeben. Die Anlage wird durch die Feldschützengesellschaft Beatenberg und das Militär genutzt.

Die Untersuchungsergebnisse ergeben eine sehr hohe Bleibelastung ($>2'000$ mg/kg Boden). Diese sehr hohe Belastung reicht in den Einschussbereichen bis in eine Tiefe von 1.2 Meter. Die gesamte Fläche mit einer Belastung >200 mg/kg Blei misst rund $4'225$ m². Sie erstreckt sich vom Landwirtschaftsland bis zum nördlich angrenzenden Wald.

Der gesamte Zielbereich liegt im Grundwasserschutzbereich Au und der Bach im Üsser Abgschlächtergraben fliesst praktisch unmittelbar angrenzend an den Scheibenstand durch die belastete Zone. Eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers kann nicht ausgeschlossen werden. Der Standort ist deshalb hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers sanierungsbedürftig.

Für die Sanierung benötigt es eine Zufahrt zur Baustelle, welche über den bestehenden Feldweg erfolgt. Der bestehende Weg ist vor Beginn der Arbeiten zu einer befestigten Baupiste auszubauen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Die Aushubarbeiten erfolgen unter permanenter Begleitung der Altlasten-Fachperson. Das Material wird in verschiedene Materialklassen unterteilt. Die Abfuhr des Materials von der Zwischenlagerung erfolgt unmittelbar nach der Freigabe der Entsorgungswege durch die Altlasten-Fachperson. Anschliessend erfolgt die Rekultivierung. Die Bauprojektplanung mit anschliessender Baueingabe ist ab Spätsommer 2025 vorgesehen. Die Sanierung soll im Jahr 2026 erfolgen. Verzögerungen infolge Einsprachen im Baubewilligungsverfahren oder Wetterkapriolen sind bei dieser Terminprognose nicht berücksichtigt.

Baukosten

Aufgrund der zu erwartenden höheren Bundesabgeltungen wurde mit der Sanierung bis jetzt zugewartet. Die Umsetzung der Motion Salzmann führt dazu, dass für die Untersuchung und Sanierung von 300-m-Schiessanlagen, anstelle einer Pauschale von CHF 8'000.00 pro Scheibe, neu 40 % der anrechenbaren Kosten vom Bund übernommen werden.

Nach rund sieben Jahren des Wartens und Vertröstens informiert mit Schreiben vom 3. März 2025 das AWA nun endlich die Gemeinden darüber, dass die Motion Salzmann auf den 1. April 2025 umgesetzt wird.

Der überarbeitete Kostenvoranschlag (KV) für die Sanierung beläuft sich auf Total CHF 850'000.00 inkl. MWSt.

Bisher aufgelaufene Kosten	CHF	50'000.00
Bauleistungen: Rodungen, Demontagen, Aushub, Transport, Entsorgung, Montagen, Rekultivierung	CHF	511'000.00
Sturzgefahren (Felsräumung, Felsüberwachung, temporärer Steinschlag-schutz)	CHF	70'000.00
Planungskosten (bereits ausgeführt)	CHF	14'600.00
Fachbauleitung und Drittkosten (Labor-Analytik, Miete XRF-Messgerät etc.)	CHF	75'000.00
Unvorhergesehenes und Diverses	CHF	65'700.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	63'700.00
Bruttokredit inkl. Mehrwertsteuer	CHF	850'000.00

Finanzbericht

- Der Bund bezahlt 40 % an die berechtigten Kosten.
- Vom Restbetrag hat die Gemeinde 20 % zu übernehmen.
- Der Bund überweist der Gemeinde 40 % abzüglich Anteil Feldschützengesellschaft von CHF 10'000.00.
- Die Feldschützengesellschaft Beatenberg hat mindestens Kosten von CHF 10'000.00 zu übernehmen.
- Die Gemeinde stellt der Feldschützengesellschaft Beatenberg den Betrag von CHF 10'000.00 in Rechnung.
- Sofern die Feldschützengesellschaft Beatenberg finanziell nicht in der Lage ist den Betrag von CHF 10'000.00 zu tragen, deckt der Kanton diese Kosten ab.
- Der Kanton deckt die verbleibenden Restkosten ab.

Ausgaben

Altlastenrechtliche Sanierung 300-m-Schiessanlage Rischerli inkl. 8.1 % MWSt	Aufwendungen/ Erträge
Brutto-Kredit	850'000
./. Beitrag Bund 40 % abzüglich Anteil Feldschützengesellschaft Beatenberg über CHF 10'000.00	- 330'000
./. Beitrag Feldschützengesellschaft Beatenberg	- 10'000
./. Beitrag Kanton (verbleibende Restkosten)	- 408'000
Nettoausgaben	102'000

Folgekosten

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<i>Erfolgsrechnung</i> ¹⁾						
Aufwand	100'000	750'000	0	0	0	0
Ertrag	0	- 748'000	0	0	0	0
Zinsen ²⁾	1'500	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530
Abschreibung	0	0	0	0	0	0
Total Nettoaufwand	101'500	3'530	1'530	1'530	1'530	1'530

1) Da es sich um eine Sanierung von Altlasten handelt, sind die Ausgaben und die Einnahmen direkt der Erfolgsrechnung, Funktion 7301 Abfall, zu verbuchen (erfolgswirksam).

2) Es wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1.5 % pro Jahr gerechnet.

Tragbarkeit / Finanzierung

Im Investitionsprogramm und im Finanzplan 2025-2029 sind die Aufwendungen mit CHF 800'000.00 und die Erträge mit CHF 704'000.00 für die altlastenrechtliche Sanierung der Schiessanlage Rischerli in der Funktion 7301 Abfall enthalten. Voraussichtlich sind die Ausgaben durch Fremdkapital zu finanzieren.

Teuerungsbedingte oder währungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Antrag zur Genehmigung unterbreitet. Nicht darunter fallen Mehrkosten aufgrund von Projektänderungen, von zusätzlich in Auftrag gegebenen Arbeiten oder nicht berücksichtigte Herausforderungen bei der Umsetzung des Projekts.

Aktenauflage

Die Unterlagen zur altlastenrechtlichen Sanierung der Schiessanlage 300-m Rischerli liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf und sind zusätzlich auf www.beatenberg.ch (Gemeinde, Aktuell) aufgeschaltet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. Dem Verpflichtungskredit von CHF 850'000.00 für die altlastenrechtlichen Sanierung der Schiessanlage 300-m Rischerli zuzustimmen.
2. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten mit diesem Beschluss zu genehmigen (Basis: Schweizerischer Baupreisindex, Espace Mittelland, Tiefbau, Stand Oktober 2024, 113.6 Punkte).
3. Die Kommission Ver- und Entsorgung zu ermächtigen, die nötigen Aufträge zu erteilen.

Diskussion

Walter Bärtschi hat diverse Bemerkungen, aber er stellt keinen Änderungsantrag. Die Zuständigkeit bei der Kommission Ver- und Entsorgung ist ihm nun klar. An der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2024 konnte man unter dem Finanzplan in der Gesamtbeurteilung zur Spezialfinanzierung Abfallentsorgung entnehmen, dass finanzielle Gegenmassnahmen zu treffen sind. Welche wurden getroffen, fragt er. Im Abfallreglement habe er nichts als Aufgabe zu einem solchen altlastenrechtlichen Sanierungsprojekt gelesen. Er meint zur Gegenmassnahme, dass allenfalls die Dienstleistungen beim Abfall abgebaut werden oder eine Gebührenerhöhung erfolgen müsste.

Roland Noirjean orientiert, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung bzw. Amt für Wasser und Abfall bestätigt hat, dass die Aufwände für altlastenrechtliche Sanierungen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung belastet werden dürfen. Finanzverwalter Urs Schweizer teilt zudem mit, dass für

das Sanierungsprojekt in den letzten 6 Jahren die Budgetierung der Aufwände sowie die Erträge und die Verbuchungen in den jeweiligen Jahresrechnungen in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung der Erfolgsrechnung erfolgte. Im Finanzplan 2025-2029 sind die Aufwände und Erträge bereits enthalten.

Beschluss

Die Anträge des Gemeinderates in den Ziffer 1-3 werden mit grossem Mehr und einer Gegenstimme zum Beschluss erhoben.

6. 4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung

Ortsplanungsrevision Beatenberg

Genehmigung der aktualisierten baurechtlichen Grundordnung (Änderung des Zonenplans Landschaft und des Baureglements) und der aktualisierten Uferschutzplanung (Änderung des Teilbaureglements Sundlauenen resp. der Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen «Sundlauenen» und «Balmholz-Lerow» sowie des Teilzonen- und Uferschutzplans Sundlauenen»)

Referenten: Urs Fischer, Ortsplaner, und Christoph Giger, Landschaftsplaner

Sämtliche Baureglements der bernischen Gemeinden müssen der neuen Verordnung über die Begriffe und Messweise im Bauwesen (BMBV) vom 25. Mai 2011 (Frist bis 31. Dezember 2028) angepasst werden. Zudem wurde im Jahr 2019 die Naturgefahrenkarte von Sundlauenen überarbeitet. Diese gilt es nun im Zonenplan, Teilbaureglement und Uferschutzplan von Sundlauenen zu integrieren und einfließen zu lassen. Zudem hat das Teilbaureglement allgemeine Aktualisierungen nötig.

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, den Gewässerraum grundeigentümergebunden umzusetzen. Auch dies soll nun entsprechend umgesetzt werden.

Der Ortsplaner, Lohner + Partner AG, Thun, und der Landschaftsplaner, Landplan AG, Wabern, haben die Anpassungen in der baurechtlichen Grundordnung vorgenommen.

Am 20. März 2023 hat der Gemeinderat die Anpassungen zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. Während der Mitwirkung vom 6. April bis und mit 8. Mai 2023 sind fünf Mitwirkungsbeiträge eingetroffen. Im Juli 2023 wurde die Änderung der baurechtlichen Grundordnung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Am 13. Juni 2024 hat das AGR der Einwohnergemeinde Beatenberg den Vorprüfungsbericht zugestellt.

Die Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung (bestehend aus der Änderung des Zonenplans Landschaft und der Änderung des Baureglements) und die Aktualisierung der Uferschutzplanung (bestehend aus der Änderung des Teilbaureglements Sundlauenen resp. der Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen «Sundlauenen» und «Balmholz-Lerow» sowie des Teilzonen- und Uferschutzplans «Sundlauenen») lag während 30 Tagen, vom 13. März bis 14. April 2025, in der Bauverwaltung öffentlich auf. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Beatenberg aufgeschaltet.

Während der Auflagefrist ging eine Rechtsverwahrung und eine Einsprache ein. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 9. Mai 2025 konnte keine Einigung gefunden werden und die Einsprache wurde aufrechterhalten. Bis zur Botschaftserstellung wurde die Einsprache nicht zurückgezogen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. Die Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung (Änderung des Zonenplans Landschaft und des Baureglements) zu genehmigen.
2. Der Aktualisierung der Uferschutzplanung (Änderung des Teilbaureglements Sundlauenen resp. der Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen «Sundlauenen» und «Balmholz-Lerow» sowie des Teilzonen- und Uferschutzplans «Sundlauenen») zu genehmigen.
3. Die unerledigte Einsprache zur Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung und Uferschutzplanung ist der Genehmigungsbehörde, Amt für Gemeinden und Raumordnung, vollumfänglich zur Abweisung zu beantragen.

Diskussion

Walter Bärtschi fragt, welche Auswirkungen der Gewässerraum auf die Schwellenkorporation Beatenberg hat. Urs Fischer teilt mit, dass der Gewässerraum mit den Bäuerten und der Schwellenkorporation angeschaut wurde. Für die Schwellenkorporation hat der Gewässerraum keinen Einfluss auf den Unterhalt und die Pflege der Gräben sowie Bäche.

Pia Riesen stellt die Frage, ob die unerledigte Einsprache einen wesentlichen Einfluss auf die baurechtliche Grundordnung hat. Urs Fischer orientiert, dass es bei der Einsprache in erster Linie um die Aktualisierung der Uferschutzplanung geht.

Urs Zimmermann rügt als Präsident der Schwellenkorporation Beatenberg, dass die Schwellenkorporation im Vorfeld nicht kontaktiert wurde und auf Umwegen vom Gewässerraum gehört habe. Sie haben während der Mitwirkung dann eine Eingabe gemacht. Christoph Giger informiert, dass er mit den Bäuerten in Kontakt war.

Beschluss

Die Anträge des Gemeinderates in den Ziffer 1-3 werden mit grossem Mehr und einer Gegenstimme zum Beschluss erhoben.

Urs Fischer und Christoph Giger verlassen die Versammlung um 21.35 Uhr.

- | | | |
|----|-------|--|
| 7. | 4.511 | Gemeindestrassen |
| | | Sanierung Birchistrasse |
| | | Genehmigung des Nachkredites zur Sanierung Birchistrasse |

Referent: Heinz Feuz, Ressort Tiefbau

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 610'000.00 für die Sanierung Birchistrasse genehmigt.

Das Strassenprojekt beinhaltet das Überziehen einer neuen Asphaltsschicht auf der gesamten Ausbaulänge von 1'710 Meter. Wo erforderlich, erfolgten Böschungs- und Bankettverstärkungen mittels Einbau von Schüttmaterial respektive Kieskoffer. Die bestehende Linienführung,

Strassenbreiten und Gefällsverhältnisse wurden beibehalten und nicht verändert. Die bestehende Brücke wurde saniert.

Bei der Bauabnahme musste festgestellt werden, dass die Gemeinde mit den Belagsarbeiten die Grenzzeichen der einzelnen Grundstücke entfernt oder mit dem Bauwerk in Verlust gingen. Sie sind wohl digitalisiert rekonstruierbar, aber physisch nicht mehr vorhanden. Reklamiert ein Grundeigentümer, müsste die Einwohnergemeinde Beatenberg die Grenzzeichen aber auf ihre Kosten übernehmen.

Leider wurden im Kostenvoranschlag nur CHF 2'500.00 für die Vermarkungskosten berücksichtigt. Üblich ist, dass die Gemeinde ein Werk auch mit der Vermarkung wieder abschliesst. Es ist vorgesehen, nur die aufstossenden Grenzen sowie die Grenzpunkte im Bereich der Gebäude zu rekonstruieren. Die restlichen Grenzpunkte werden neu in unvermarkte Grenzpunkte geändert (ca. 130 Stück). Die Mehrkosten sind aus der laufenden Teuerung, einzelnen zusätzlichen Massnahmen im Belagseinbau, der Neugestaltung des Wendehammers am Ende der Birchstrasse und nunmehr der hohen Vermarkungskosten entstanden.

Kostenübersicht

Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen (Stand 31. Dezember 2024):

Verbuchte Ausgaben	CHF	667'587.10
Geogrid AG, Unterseen, Vermarkungsarbeiten (Kostenschätzung)	CHF	25'719.90
Reserve für Vermarkungsarbeiten 10 %, da nur Kostenschätzung	<u>CHF</u>	<u>3'000.00</u>
Prognose Gesamtkosten	CHF	696'307.00

GV-Verpflichtungskredit vom 3. Juni 2022	CHF	610'000.00
zuzüglich 10 % Nachkredit in Kompetenz des Gemeinderates	<u>CHF</u>	<u>61'000.00</u>
höchstmöglicher Verpflichtungskredit in Kompetenz des Gemeinderates	CHF	671'000.00
./. Prognose Gesamtkosten Projekt	<u>CHF</u>	<u>696'307.00</u>
<i>Kreditüberschreitung ausserhalb Kompetenz des Gemeinderates</i>	CHF	25'307.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. Dem Nachkredit zum Verpflichtungskredit über CHF 30'000.00 (Gesamtkredit von CHF 701'000.00) für die Sanierung Birchstrasse zuzustimmen.
2. Die Tiefbaukommission zu ermächtigen, die nötigen Aufträge zu erteilen.

Diskussion

Thomas Riesen teilt mit, dass er den Finanzplan angeschaut hat. Er ist der Meinung, die Gemeinde gebe das Geld zu leicht aus. Der Wendepunkt hätte doch von Anfang an eingeplant werden sollen und aus seiner Sicht sollte der Unternehmer für die nachträgliche Vermarkung haftbar gemacht werden. Heinz Feuz orientiert, dass der Wendehammer tatsächlich erst während dem Bau ein Thema wurde. Die zuständigen Stellen haben nicht bis zum Schluss gedacht.

Beschluss

Die Anträge des Gemeinderates in den Ziffern 1 und 2 werden mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen zum Beschluss erhoben.

D-Traktandum (Schluss)

8. 1.305 Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes Gemeindeversammlung
Verschiedenes

Orientierung durch den Gemeindepräsidenten Roland Noirjean:

Neue Sagigrabenbrücke

Wer ist schon über die neue Kantonsbrücke gefahren, fragt Roland Noirjean. Nach dem öffentlichen Brückenfest fand heute die offizielle Einweihungsfeier vom Kanton Bern statt. Regierungsrat Christoph Neuhaus und er haben an der Feier das Band durchgeschnitten. Zwei Postautos kreuzten um 15.30 Uhr als erste Fahrzeuge auf der Brückenmitte.

Schule Beatenberg

Walter Flükiger, Lehrer und Co-Schulleiter, und Susanne Flükiger, Lehrerin, gehen per 31. Juli 2025 in Pension. Verena Moser wird neu als alleinige Schulleiterin zu 35 % angestellt. Er dankt den Ehegatten für die langjährige Arbeit und wünscht eine wunderbare Zeit in der Pension.

Dienstjubiläen

Roland Gafner, Wegmeister und Stellvertreter Leiter Werkgruppe, ist seit 1. März 2015, und Beatrice Maissen, Schulhauswartin Waldegg, ist seit 1. April 2015, bei der Einwohnergemeinde Beatenberg angestellt. Beide dürfen dieses Jahr das 10-jährige Dienstjubiläum feiern.

Prüfungserfolg

Bauverwalterin Julia Isler hat die Prüfungen zur Erlangung des Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau (FAG) bestanden. Am 26. Juni 2025 findet die Übergabe des Ausweises statt.

Areal Jungfraublick und Beauregard

Das Workshopverfahren ist abgeschlossen, eine Überbauungsordnung (UeO) liegt im Entwurf vor, sie ist aber noch nicht ganz vollständig. Es gibt noch Abklärungen und Verhandlungen bezüglich Zufahrt. Der Gemeinderat möchte nicht etwas an einer Informationsveranstaltung zeigen und wenn Fragen kommen, hat er keine Antwort. Die Informationsveranstaltung ist dieses Jahr angedacht. Der Gemeinderat möchte zugleich die UeO im Mitwirkungsverfahren zeigen. Die Bevölkerung hat mit der Mitwirkung, bei der öffentlichen Auflage und bei der Genehmigung an der Gemeindeversammlung noch Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen.

Neubau oder Sanierung Mehrzweckgebäude Wydi

Das weitere Vorgehen hängt von der Zufahrt via Schulhauswäldli ab. Der Gemeinderat ist in Verhandlung mit den Grundeigentümern, um das Grundstück zu kaufen. Die Zufahrt muss zuerst geklärt werden und erst dann plant der Gemeinderat weiter.

Projekt Beatenberg belebt

Einige Einwohner/innen denken vielleicht, dass dies kein Thema mehr ist. Die Gemeindeversammlung hat bald vor 4 Jahren den Kredit für Kommissionen, Sekretariatsarbeiten und externe fachliche Beratung abgelehnt.

Trotzdem gibt es einige Massnahmen, die der Gemeinderat umsetzt: Klimastrategie, Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden in Abklärung, Wanderstrategie und Dorfladen.

Dorfladen

Anfangs Januar 2025 erhielt die Gemeinde die Nachricht, dass Jasminas Früchte + Gemüseshop schliesst. Aus diesem Grund wurde die «Taskforce Lädeli» aktiv, um mögliche Lösungen zu finden. Um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu ermitteln, wurde eine Umfrage mittels Online-Fragebogen durchgeführt (2/3 Zweitheimische und 1/3 Einheimische nahmen teil).

Natürlich – und das wussten wir – braucht es jemanden, der den Dorfladen betreibt. Wie in der Umfrage gewünscht: Wir haben jetzt gute Preise, bessere Öffnungszeiten, mehr Auswahl. Danke an das Lädeliteam, Sonja Gafner (Leitung), Andrea Zenkert und Arnold Schmockler.

Er erteilt nun den Stimmberechtigten das Wort.

Marianne Graf Bärtschi fragt zur Klimastrategie, wann sich die Öffentlichkeit beteiligen kann. Roland Noirjean orientiert, dass am 30. Juni 2025 mit eingeladenen Personen aus verschiedenen Anspruchsgruppen Ziele definiert werden. Im August 2025 findet eine öffentliche Veranstaltung statt.

Walter Bärtschi möchte im Nachgang zur letzten Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Diskussion des Finanzplans wissen, was an der Klausurtagung im Februar 2025 mit dem Finanzspezialisten herauskam.

Roland Noirjean teilt mit, dass der Gemeinderat sein Finanzwissen aufgefrischt hat. Zudem nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, dass zu viele Projekte im Investitionsprogramm enthalten sind. Mit dem diesjährigen Investitionsprogramm werden die Prioritäten noch vertieft geprüft. Im Weiteren informiert Bauverwalterin Julia Isler, dass der Gemeinderat festgelegt hat, beim Budget keine Reserven mehr einzuplanen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Roland Noirjean dankt allen für die Teilnahme an der Versammlung, für das Vertrauen und die Mitarbeit.

Er dankt allen mitarbeitenden Kolleginnen und Kollegen aus Behörde und Verwaltung, auch allen, die mehr tun als ihre Pflicht in einer Kommission oder Arbeitsgruppe, die sich engagieren für die Dorfgemeinschaft. Wir vom Gemeinderat und der Verwaltung schätzen das Engagement und die konstruktive Mitarbeit von allen Dorfbewohnerinnen und -bewohnern.

Es läuft Vieles in der Welt — aber auch Vieles bei der Gemeinde.

Er wünscht allen einen wunderschönen, warmen Sommer, schliesst die Versammlung und lädt zum Apéro ein.

Schluss der Versammlung: 22:00 Uhr

Für das Protokoll

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Roland Noirjean

Sonja Fuss

Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 6. Juni 2025 gemäss Artikel 42 Organisationsreglement (OgR) an seiner Sitzung vom 16. Juni 2025 namens der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Das Protokoll liegt anschliessend ab 26. Juni bis am 28. Juli 2025 bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich auf. Zusätzlich ist das Protokoll auf www.beatenberg.ch (Gemeinde, Aktuell) aufgeschaltet. Einsprachen sind schriftlich innert 30 Tagen (Frist bis 28. Juli 2025) an den Gemeinderat zu richten.

Sofern keine Einsprache eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt.

Beatenberg, 31. Juli 2025

Die Geschäftsleiterin

Sonja Fuss, Gemeindeschreiberin